

~~Auszubildende, Wehrpflichtige, Schwerbehinderte gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises
Als Saisonkarte für eine Person wird der Betrag von 40 DM durch 20,50 Euro ersetzt.~~

~~Ziffer 5~~

~~Schulklassen aus Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rodenberg stehen und Gruppen mit mindestens 10 Schülern bzw. Teilnehmern bei geschlossenem Auftreten und unter ausreichender Aufsicht als Tageskarte~~

~~je Person wird der Betrag von 2 DM durch 1,00 Euro ersetzt.~~

Artikel XIII

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rodenberg, den 14. Juni 2001

Samtgemeindebürgermeister
(Stille)

Samtgemeindedirektor
(Wilke)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung, der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 13.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasser-satzung eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbaubeiträge),
- b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren) und
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage Kanalbaubeiträge

und Kostenerstattungen als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche, zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I. Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich, nach der Zahl der Vollgeschosse. Er beträgt bei:

a) einem Vollgeschoss	1,00
b) zwei Vollgeschossen	1,50
c) drei Vollgeschossen	2,00

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der

- Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
6. soweit kein Bebauungsplan besteht
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- II. Niederschlagswasser -

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze- und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4

- | | |
|--|------|
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für
selbständige Garagen-
und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| 4. für Grundstücke im Außenbereich
(§ 35 BauGB), Grundstücke, für
die durch Bebauungsplan landwirt-
schaftliche Nutzung festgesetzt ist
und bei Friedhofsgrundstücken
und Schwimmbädern | 0,2. |
| 5. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für
Grundstücke | |
| a) die im Geltungsbereich, eines Bebauungsplanes
liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan, | |
| b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten
Ortsteils liegen nach der vorhandenen Bebauung. | |

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die öffentliche zentrale Abwasserbe-
seitigungsanlage beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage
je qm Beitragsfläche 5,80 DM
bzw. ab dem 01.01.2002 3,00 Euro
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
je qm Beitragsfläche 6,50 DM
bzw. ab dem 01.01.2002 3,30 Euro
- (2) Die festzusetzenden Kanalbaubeiträge sind auf volle 0,10
DM/Euro abzurunden.
- (3) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Ver-
besserung und der Erneuerung der öffentlichen Abwas-
serbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe
des Abgabentatbestandes, in einer besonderen Satzung
geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des
Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das
Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle
des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei
Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-
und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums-
anteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der be-
triebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage
vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit
dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück
vorhandenen Baulichkeit bzw. mit der Inbetriebnahme der
Abwassertauchpumpe (§ 2).

§ 8

Erhebung von Teilbeträgen

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Nieder-
schlagswasserbeseitigung sind Kanalbaubeiträge als
Teilbeiträge entsprechend den jeweiligen Teilbeitrags-
sätzen in § 5 Abs. 1 zu erheben, sofern für das Grund-
stück die der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtun-
gen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig herge-
stellt werden.

In diesem Fall entsteht die Teilbeitragspflicht bereits mit
der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser-
beseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung
dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Ab-
wasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.

- (2) § 7 Abs. 2 gilt als entsprechend.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Voraus-
leistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der
Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen wer-
den nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
§ 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird
bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem
endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 10

Veranlagung der Fälligkeit

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und
ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden
ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in
§ 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetz-
ten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablö-
sungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattungsanspruch

§ 12

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und
Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentli-
che Abwasserbeseitigungsanlage sind der Samtgemeinde
in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Für Kleinpumpwer-
ke auf dem Grundstück sind die Aufwendungen für Lei-
tungen und Schächte in Höhe der tatsächlichen Kosten zu
erstatten. Die Kosten der Pumpe trägt die Samtgemeinde.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe
des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grund-
stücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbaube-
rechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflich-
tige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teil-
eigentum, sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigen-
tümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstat-
tungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der
Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweili-
ge Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw.
beseitigt ist.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt
und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides
fällig.
- (5) Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene
Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durch-
führung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (6) In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht ent-
standen ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart
werden.

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

§ 13

Gebührenmaßstab für die zentrale Abwasserbeseitigung (Kanalbenutzungsgebühren)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wassermesser zu ermitteln ist,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder der Abwasserbeseitigungsanlage sonst zugeführte Wassermenge, oder
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung. Das Niederschlagswasser bleibt unberücksichtigt.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder gar nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung der Abwassermenge des Vorjahres und der Verhältnisse im Erhebungszeitraum und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn eine Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b und c hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ableseperiode nachzuweisen, soweit die Samtgemeinde die Wasser-/Abwassermengen nicht selbst feststellt.

Der Nachweis erfolgt durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und verplombt sein. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Soweit die abzusetzenden Wassermengen durch Wasserzähler ermittelt werden, ist der Antrag vor Beginn des Zeitraumes zu stellen, für den die Wassermengen abgesetzt werden sollen. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu stellen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Abs. 4, Satz 2 - 5 sinngemäß.

§ 14

Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 1.1.2001 4,69 DM bzw. 2,40 Euro je cbm Abwasser.
- (2) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht, bestellt ist, tritt an dessen Stelle der

Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Abwassergebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, ist Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch / die Abwassermenge während der Ableseperiode.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

In den Fällen des § 15 (2) entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Abweichend davon werden Jahresbeträge bis zu 30,- DM bzw. 15 Euro am 15.08. und Jahresbeträge von mehr als 30,- DM bzw. 15,- Euro bis zu 60,- DM bzw. 30,- Euro am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Höhe jeder der Abschlagszahlungen bemisst sich grundsätzlich nach einem Viertel der Abwassermenge.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Ändern sich die Gebührensätze im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so können die nach der Gebührensatzänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Gebührensatzänderung entsprechend angepasst werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abwassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Weichen die insgesamt für den Erhebungszeitraum zu leistenden Abschlagszahlungen voraussichtlich wesentlich

von der abzurechnenden Gebühr ab, so können die noch fällig werdenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung am 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

Abschnitt V

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

§ 19

Gebührenmaßstab für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Darüber hinaus wird eine Benutzungsgebühr für die Reinigung des tatsächlich in die Kläranlage eingeleiteten Abwassers erhoben.

§ 20

Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für

1. Abflusslose Gruben
 - a) Das Entleeren der abflusslosen Grube und der Transport des Abwassers zur Kläranlage wird nach tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.
 - b) Für die Reinigung des tatsächlich eingeleiteten Abwassers in der zentralen Kläranlage wird pro angefangene cbm Abwasser 2,90 DM bzw. 1,50 Euro berechnet.
2. Kleinkläranlagen
 - a) Das Entleeren der Kleinkläranlage und der Transport des Klärschlammes zur Kläranlage wird nach tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.
 - b) Für die Reinigung des tatsächlich eingeleiteten Klärschlammes in der zentralen Kläranlage wird pro angefangene cbm Klärschlamm 43,50 DM bzw. 22,20 Euro berechnet.

§ 21

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Grundstückspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung der abflusslosen Grube oder der Hausklärgrube.

§ 23

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 24

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt VI

§ 25

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 27

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kanalbeiträgen, Kostenerstattungen und Kanalbenutzungsgebühren befassten Stellen (Bauverwaltung, Steuerabteilung) die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Grundstücksbezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von der Steuerabteilung, der Bauverwaltung, der Einwohnermeldeabteilung und dem Wasserverband Einbeckhausen-Schmarrie-Rohrsen-Beber übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: – Benutzerkennung und Kennworte –

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 25 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 26 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 3. § 26 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM bzw. 10.000 Euro geahndet werden.

§ 29

(Inkrafttreten)

Die Abgabensatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 15. März 1995 außer Kraft.

Rodenberg, den 14. Juni 2001

Samtgemeindebürgermeister
(Stille)

Der Samtgemeindedirektor
(Wilke)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
I. Haushaltssatzung**

des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 28.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2001

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.371.000
in der Ausgabe auf	3.371.000
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.806.700
in der Ausgabe auf	2.806.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 DM im Einzelfall als unerheblich.

~~Lauenau, den 28. Februar 2001~~

~~Der Bürgermeister
(Heilmann)~~

~~Der Gemeindedirektor
(Wehrhahn)~~

II.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Flecken Lauenau**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO (Kreditaufnahme) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.06.2001 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 23, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

~~Rodenberg, den 18. Juni 2001~~

~~Der Samtgemeindedirektor
(Wilke)~~

**Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Kindergärten und Schulkindbetreuungsgruppen
der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382); der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 29) und des § 8 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 04.08.1999 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 308) alle in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 13.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt:

- a) den Kindergarten „Kunterbunt“ in Apelern, Lyhrener Straße 11,
- b) den Kindergarten „Pustebume“ in Lauenau, Hausweidenfeld 14,
- c) den Kindergarten „Rappelkiste“ in Lauenau, Hausweidenfeld 21,
- d) den Kindergarten in Pohle, Schulstraße 2,
- e) den Kindergarten I in Rodenberg, Mozartweg 10,
- f) den christlich geführten Kindergarten II in Rodenberg, Grover Straße 23 und
- g) den Kindergarten III in Rodenberg „Im großen Feld 1“ als öffentliche Einrichtungen.

§ 1

Allgemeines

Die Kindergärten und die Schulkindbetreuungsgruppen sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
- Sie in soziales Handeln einführen.